

# Merkblatt des Regierungspräsidiums Tübingen zur Übertragung von Milchquoten durch die Übertragungsstelle Baden-Württemberg

## Allgemeine Hinweise

Seit dem 01.01.2008 ist das Regierungspräsidium Tübingen Übertragungsstelle in Baden-Württemberg. Das Regierungspräsidium Tübingen hat die Service und Marketing Gesellschaft Landesbauernverband Baden-Württemberg mbH (SMG) mit der technischen Abwicklung nach den Vorgaben der Milchquotenverordnung (MilchQuotV) beauftragt.

Anfragen und Schriftverkehr im Rahmen der Antragsstellung sind deshalb an folgende Adresse zur richten (Ansprechpartner):

**Service und Marketing Gesellschaft  
Landesbauernverband Baden-Württemberg mbH (SMG)  
Bopserstr. 17 70180 Stuttgart**

**Telefon: (07 11) 2140-232  
Telefax: (07 11) 2140-244**

**Email: milchboerse@lbv-smg.de  
Internet: www.lbv-smg.de**

Die Übertragung von Anlieferungsquoten (AQ) erfolgt innerhalb der beiden Übertragungsbereiche West (alte Bundesländer) und Ost (neue Bundesländer). Zur Übernahme/Abgabe von AQ muss ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Die Übertragungsstelle Baden-Württemberg ist im Übertragungsbereich West für Antragsteller mit Betriebssitz in Baden-Württemberg, bzw. für Antragsteller deren AQ zuletzt in Baden-Württemberg beliefert wurde, zuständig.

Antragsunterlagen müssen bei der mit der technischen Abwicklung beauftragten SMG unter der o. g. Kontaktadresse angefordert werden (Post, Fax, Telefon, Email). Wichtig ist dabei die Angabe, ob eine Übernahme oder Abgabe geplant ist. Anträge müssen mit Originalunterlagen gestellt werden. Diese sind nur für den vorgegebenen Termin gültig. Kopien und/oder gefaxte Unterlagen können nicht anerkannt werden. Betriebswirtschaftliche Beratungen durch die Übertragungsstelle oder die SMG sind aus rechtlichen Gründen ausdrücklich ausgeschlossen.

**Der Antrag und die dazu gehörigen Anlagen müssen spätestens bis zur jeweiligen Einreichungsfrist bei der SMG eingegangen sein (Ausschlussfrist !). Es gilt der Eingangsstempel der SMG!**

	<b>Einreichungsfristen</b>	<b>Übertragungsstellentermine</b>
jährliche Termine	01. März 01. Juni 01. Oktober	01. April 01. Juli 02. November

Sofern die Einreichungsfristen auf einen Samstag, bzw. Sonn- oder Feiertag fallen, gilt jeweils der nächstfolgende Werktag. Unvollständige und/oder nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.

**Anträge sind verbindlich, d.h. sie können nicht zurückgenommen werden. Jeder Anbieter und Nachfrager kann nur einen Antrag je Übertragungsstellentermin stellen.**

**Bei der Übertragung von Anlieferungsquoten durch die Übertragungsstelle erfolgt keine Berechnung oder Ausweisung von Umsatzsteuer.**

Hat der Antragsteller noch keine Unternehmensnummer, muss diese beim zuständigen Landratsamt -Untere Landwirtschaftsbehörde- (LRA) beantragt werden.

**Der Übernehmende darf an den beiden darauf folgenden Übertragungsstellenterminen nicht als Abgebender von Anlieferungsquoten auftreten.**

## Welche Unterlagen müssen Nachfrager einreichen?

### 1. Antrag Nachfragegebot zur Übernahme einer Anlieferungsquote

Dieser muss u.a. folgende Angaben enthalten (Seite 1 bis 4):

- vollständige Betriebsdaten (Name(n), Anschrift, ggf. GbR, Unternehmensnummer)
- Beantwortung der Frage zu weiteren Betriebsstätten/VVVO-Nummern
- nachgefragte Quote zum Standardfettgehalt von 4 %
- Preis in **EURO** (€) je kg Quote, den der Nachfrager **höchstens** zu zahlen bereit ist
- Anschrift der Molkerei (des Hauptzollamtes bei Direktvermarktung) und die Lieferantenummer
- Anschrift des zuständigen Landratsamtes – Untere Landwirtschaftsbehörde (LRA)
- Postanschrift (falls abweichend vom Betriebssitz)
- Datum und Unterschrift auf dem Antrag und auf der Einzugsermächtigung auf Seite 4 des Antrages durch die/den Antragsteller/in

### 2. Bankbürgschaft:

- selbstschuldnerische, unbedingte Bankbürgschaft, Zahlung auf 1. Anforderung
- Vorlage im Original als Ausfertigung für den Gläubiger („Original f. RP Tü“)
- nur der Vordruck der Übertragungsstelle kann anerkannt werden
- Die Bankbürgschaft muss mindestens den Betrag decken, der sich aus folgender Rechnung ergibt: **Nachfragemenge x angegebener Preis**
- Zeitraum der Gültigkeit ist angegeben

#### Hinweis:

Die Übertragungsstelle ist nach der Milchquotenverordnung (MilchQuotV) verpflichtet, die Bankbürgschaft unverzüglich einzulösen, wenn ein erfolgreicher Nachfrager seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb der 14-Tage-Frist nachkommt.

#### Die Bankbürgschaft wird von der Übertragungsstelle zurückgegeben:

- an nicht erfolgreiche Nachfrager mit dem entsprechenden Bescheid
- an erfolgreiche Nachfrager nach Eingang der Zahlung

## Welche Unterlagen müssen Anbieter einreichen?

### 1. Antrag Angebot zur Abgabe einer Anlieferungsquote.

Dieser muss u. a. folgende Angaben enthalten: (Seite 1 bis 3).

- vollständige Betriebsdaten (Name(n), Anschrift, ggf. GbR, Unternehmensnummer)
- Postanschrift (falls abweichend vom Betriebssitz)
- angebotene Quote zum Referenzfettgehalt
- Referenzfettgehalt
- Preis in **EURO** (€) je kg Quote zum Standardfettgehalt (4 %), den der Anbieter **mindestens** erzielen möchte
- Datum und Unterschrift auf dem Antrag und auf der Einzugsermächtigung auf Seite 3 des Antrages durch die/den Antragsteller/in
- Bei Erbengemeinschaften muss dem Landratsamt (LRA) eine Auflistung aller Beteiligten und bei Einzelermächtigung eine Handlungsbefugnis vorgelegt werden

## 2. Anlage „Nachweis der Landesstelle“ (Bescheinigung wird vom LRA erstellt und liegt den Antragsunterlagen nicht bei)

Dazu benötigt das Landratsamt:

- Offenlegung der Eigentums- und Pachtverhältnisse des Anbieters
- Antrag auf Erstellung eines Nachweises der Landesstelle  
(Formblatt ist den Unterlagen beigelegt)

## 3. Anlage „Molkereinachweis“

- Formblatt zur Vorlage bei der Molkerei ist den Unterlagen beigelegt

### Für die Antragstellung empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

- Einholen der Molkereinachweis bei der zuständigen Molkerei.
- Für die Erstellung des Nachweises der Landesstelle sind die Vordrucke „**Offenlegung der Eigentums- und Pachtverhältnisse des Anbieters**“, der „**Antrag auf Erstellung eines Nachweises der Landesstelle**“, und den **Molkereinachweis ausgefüllt** beim LRA vorzulegen. Rechtzeitige Vorsprache beim zuständigen LRA ist zu beachten.
- Anhand des Nachweises der Landesstelle können dann die zwingend notwendigen Angaben zur **Angebotsmenge** und zum **Referenzfettgehalt** auf der zweiten Seite des Antrages eingetragen werden. Dabei darf die unter Ziffer I.1. genannte Menge nicht größer sein als die laut Molkereinachweis noch nicht belieferte und die vom LRA bescheinigte Menge. Der unter Ziffer I.2. eingetragene Referenz-Fettgehalt muss mit dem Nachweis des LRA übereinstimmen.
- **Absenden des Antrags an die SMG** (nicht an das LRA oder das Regierungspräsidium Tübingen).

## Eingangsbestätigung

Nach Eingang prüft die Übertragungsstelle alle Anträge auf formale Richtigkeit. **Alle Antragsteller erhalten eine Eingangsbestätigung mit den Antragsdaten. Sofern Unklarheiten bestehen erhalten die Betroffenen zunächst eine Benachrichtigung.** Die Übertragungsstelle bittet um Verständnis für die notwendige Bearbeitungszeit und dafür, dass keine zusätzliche schriftliche oder fernmündliche Eingangsbestätigung abgegeben werden kann. Gegebenenfalls können die Antragsunterlagen per Einschreiben mit Rückschein eingereicht werden.

## Gleichgewichtspreis

Der Gleichgewichtspreis (GGP) wird in drei Schritten ermittelt:

- Berechnung des Zwischenpreises (ZP) mit allen Börsenteilnehmern
- Ausschluss von Abgabeangeboten und Nachfragegeboten, die den ZP um mindestens 40 % (sog. **Preiskorridor**) überschreiten. **Dies gilt nicht, wenn der ZP 0,29 €/kg oder weniger beträgt.**
- Endberechnung des GGP mit den verbleibenden Anbietern und Nachfragern

Erfolgreiche Teilnehmer sind:

- Anbieter, die den GGP oder weniger gefordert haben
- Nachfrager, die den GGP oder mehr geboten haben  
(Ausnahme: Ausschluss wegen Preiskorridorregelung, s. Bsp.)

**Bsp.:** Bei einem Zwischenpreis von **0,30 €/kg** reicht der Preiskorridor bis 0,42 €/kg (0,30 €/kg x 1,4). Das bedeutet, nur Anträge mit einer Preisangabe von **0,01 €/kg bis 0,41 €/kg** gehen in die Endberechnung zur Ermittlung des Gleichgewichtspreises ein.

## Was passiert nach Feststellung des Gleichgewichtspreises (GGP)?

**Die Bekanntgabe des Gleichgewichtspreises erfolgt nach dessen Ermittlung am Übertragungsstellentermin über Anrufbeantworter: 0711/2140-233, Internet: [www.lbv-smg.de](http://www.lbv-smg.de), sowie in den Wochenblättern.**

Erfolgreiche Anbieter erhalten eine Mitteilung über die abgegebene AQ. Die Molkereien der erfolgreichen Anbieter müssen innerhalb von 21 Tagen eine Neuberechnung der AQ vornehmen.

Die Geldauszahlung kann erst erfolgen, wenn alle Geldbeträge der erfolgreichen Nachfrager bei der Übertragungsstelle eingegangen sind und gleichzeitig die Molkereien die Neuberechnungen an die Übertragungsstelle gemeldet haben.

Erfolgreiche Nachfrager erhalten einen Bescheid über Menge und Übernahmekosten. Der Übernahmebetrag muss innerhalb von 14 Tagen bei der Übertragungsstelle eingegangen sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, greift die Übertragungsstelle unverzüglich auf die Bankbürgschaft zurück.

In der Regel entsteht bei der Ermittlung des GGP ein Nachfrageüberhang, d. h. zu diesem Preis werden mehr AQ nachgefragt als angeboten. Das führt zunächst zu einer prozentualen Kürzung der Mengen aller erfolgreichen Nachfrager. Ein vollständiger oder teilweiser Ausgleich der gekürzten Mengen ist möglich, wenn in der Landesreserve entsprechende AQ zur Verfügung stehen. Die Übertragung von Mengen aus der Landesreserve erfolgt kostenlos.

In sehr seltenen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass zum GGP mehr AQ angeboten als nachgefragt werden. In diesen Fällen müssen dann Teilmengen erfolgreicher Anbieter an diese zurückgegeben werden.

Die zuständige Molkerei und das zuständige LRA erhalten die Bescheide für erfolgreiche Nachfrager und Anbieter als Kopie. Aufgrund dieser Mitteilung führt die Molkerei bei den erfolgreichen Nachfragern eine Neuberechnung der AQ durch.

Nicht erfolgreiche Teilnehmer erhalten einen entsprechenden Bescheid der Übertragungsstelle. Erfolgreiche Nachfrager erhalten dabei ihre Bankbürgschaft zurück.

## Welche Kosten fallen an ?

Die Übertragungsstelle erhebt Gebühren. Die Gebühr wird mit der Antragstellung fällig. Die Begleichung der Gebühr ist Voraussetzung für eine Teilnahme.

Von allen Teilnehmern wird eine Grundgebühr erhoben. Zur Deckung des zusätzlichen Aufwandes fällt bei den erfolgreichen Anbietern und Nachfragern weiterhin eine Erfolgsgebühr an.

Kostentabelle (Beträge in **EURO**):

	Gebühr
Anbieter / Nachfrager	42,-
Erfolgreiche Anbieter / Nachfrager zusätzlich	24,-

**Um einen für alle Beteiligten reibungslosen und kostengünstigen Ablauf zu gewährleisten bitten wir Sie, unbedingt die Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Liegt keine Einzugsermächtigung vor, wird je Gebührenbescheid eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,- Euro berechnet.**